

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail: post.IV1_19@bmdw.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.050.149

BJA - Verfassungsdienst
sektion.v@bmverdj.gv.at

Dr. Claudia DREXEL, BA
Sachbearbeiterin

claudia.drexel@bka.gv.at
+43 1 521 52-302911
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an sektion.v@bmverdj.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2020-0.044.200

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 ge- ändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 1 (§ 21 Abs. 5):

Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen Personen, die die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben, zur Führung der Bezeichnung „Meisterin“ bzw. „Meister“ oder der entsprechenden Abkürzung vor ihrem Namen berechtigt werden. Ebenso sollen diese Personen die Eintragung dieser Bezeichnung in amtliche Urkunden verlangen können.

Die Erläuterungen führen dazu aus, dass mit der vorgeschlagenen Änderung ein eintragungsfähiger Titel für offizielle Dokumente geschaffen werden soll. In diesem Zusammenhang wird auf die begrifflichen Inkonsistenzen („Bezeichnung“ bzw. „Titel“; „öffentliche Dokumente“ bzw. „amtliche Urkunden“) hingewiesen. Es sollte geprüft werden, ob eine begriffliche Vereinheitlichung möglich ist. Andernfalls sollte erläutert werden, welche inhaltlichen Unterschiede mit den verschiedenen Begriffen verbunden sind.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die österreichische Rechtsordnung bereits verschiedene andere Bezeichnungen enthält, die – dem Namen vorangestellt – auf eine bestimmte (Aus-)Bildung, eine berufliche Stellung oder Ehrung hinweisen, etwa akademische Grade, Standesbezeichnungen, Berufsbezeichnungen und Berufstitel. Da die vorgeschlagene Bestimmung unter keine dieser Kategorien fallen dürfte, liegt der Schluss nahe, dass damit eine neue Art von „Titel“ geschaffen werden soll. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, dies in den Erläuterungen klarzustellen bzw. auszuführen, in welchem Verhältnis die Bezeichnung „Meister“ bzw. „Meisterin“ zu bereits bestehenden Bezeichnungen stehen soll.

Mit dem Klammerausdruck „(„Mst.“ bzw. auch „Mst.in“ oder „Mst.ⁱⁿ“)" soll möglicherweise zum Ausdruck gebracht werden, dass Frauen die Möglichkeit haben, zwischen den Abkürzungen „Mst.“, „Mst.in“ und „Mst.ⁱⁿ“ zu wählen. Es sollte geprüft werden, ob dies im Gesetzestext deutlicher formuliert werden kann; zumindest aber sollte ein entsprechender Hinweis in die Erläuterungen aufgenommen werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://justiz.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere die [Legistischen Richtlinien 1990](#)² und verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 8/2020), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressort-

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

bezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)³, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen). Es sollte also „[...]“, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2018 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, [...]“ heißen.

Zu Z 1 (§ 21 Abs. 5) und 2 (§ 382 Abs. 103):

Entsprechend dem Grundsatz, dass Novellierungsanordnungen möglichst knapp zu formulieren sind, sollte die Angabe „nach Abs. 4“ entfallen.

Aus sprachlichen Gründen wird weiters empfohlen, nicht „In § X wird folgender Abs. Y angefügt:“, sondern „Dem § X wird folgender Abs. Y angefügt:“ zu schreiben.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Schreibversehen „mit Ablauf des Tages dur Kundmachung“ (§ 382 Abs. 103) wird aufmerksam gemacht.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

7. Februar 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. LL.M. Albert POSCH

Elektronisch gefertigt

³https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

